



Bebauungsplan

**„Sportgelände Mittelkandeler Krautgärten“
2. Änderung
in der Stadt Kandel**

**Fachbeitrag Naturschutz
zum Verfahren nach § 13a BauGB**

Entwurf

Stand 23.06.2026

Kommune:

Stadt Kandel

Gartenstraße 8

76870 Kandel

Verfahrensführende Behörde:

Verbandsgemeindeverwaltung Kandel

Fachbereich Bauen

Gartenstraße 8

76870 Kandel

Flächennutzungsplanänderung:

PLANKultur

Silke Neu

Am Hinterweg 6

76863 Herxheim

Umweltbericht / Fachbeitrag Naturschutz

Bettina Krell GmbH

Bettina Krell

Unterdorfstr. 37

76889 Oberotterbach

INHALTSVERZEICHNIS:

1	EINLEITUNG	4
1.1	Anlass der Bauleitplanung und Geltungsbereich	4
1.2	Rechtliche Grundlagen – Methodik	5
2	DARSTELLUNG DER ZIELE VON FACHGESETZEN UND FACHPLANUNGEN	6
2.1	Allgemeine Zielaussagen	6
2.2	Fachgesetze	7
2.3	Fachplanungen	9
3	UMWELTBESCHREIBUNG / WIRKUNGEN / PROGNOSE	12
3.1	Schutzgut Boden	12
3.2	Schutzgut Wasser	14
3.3	Schutzgut Pflanzen und Tiere	14
3.4	Schutzgut Klima und Klimaanpassung	15
3.5	Schutzgut Landschafts- und Ortsbild, Mensch und Erholung	16
3.6	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	16
3.7	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	17
4	MASSNAHMEN UND FESTSETZUNGEN	17
4.1	Art der Nutzung - Zweckbestimmung „Sport- und Freizeiteinrichtungen“	17
4.2	Maß der Nutzung	17
4.3	Pflanzbindung und Pflanzgebote	18
4.4	Pflanzliste, Pflanzqualität, Ausführung	18
4.5	Einfriedungen	19
4.6	Bodenschutz	19
4.7	Maßnahmen zum Artenschutz	19
5	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	19
6	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	20
7	PLANUNTERLAGEN	21

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1	Geltungsbereich der 2. Änderung	4
Abbildung 2	Vogelschutzgebiet Auszug	8
Abbildung 3	Risikogebiet für Überschwemmung	9
Abbildung 4	Außergewöhnliches Starkregenereignis SR7	11
Abbildung 5	Lanis - Kompensationsverzeichnis	12

GENDER-HINWEIS:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in diesem Umweltbericht die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

ZITATRECHT-HINWEIS:

Es ist gestattet, Textteile dieses Umweltberichts im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens Bebauungsplan „Sportgelände Krautgärten, 2. Änderung“ in Kandel zu verwenden. Die Verwendung von Textauszügen in anderen Verfahren als diesem ist nur unter Nennung der Bettina Krell GmbH als Quelle zulässig.

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass der Bauleitplanung und Geltungsbereich

Anlass:

2002 hat die Stadt den Bebauungsplan „Sportgelände Mittelkandeler Krautgärten“ mit dem Büro IUS aus Kandel erstellt. 2019 wurde die 1. Änderung, erstellt vom Büro BIT aus Karlsruhe als Satzung beschlossen. Der Stadtrat Kandel hat in seiner Sitzung vom 18. September 2025 den Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Sportgelände Mittelkandeler Krautgärten“ gefasst.

Ziel der 2. Änderung ist es, einen Teilausschnitt im Süden zu überplanen, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von zwei temporären und zwei dauerhaften Beachhandballplätzen inkl. dazugehöriger Container zur Lagerung von Materialien zu schaffen.

Der derzeit rechtskräftige Bebauungsplan lässt diese Nutzung nicht zu, da die bisherigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen zu konkret gefasst sind. Die Änderung dient daher der Anpassung der planungsrechtlichen Festsetzungen an die beabsichtigte Nutzung.

Ziel der Planung ist es außerdem, den Charakter der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Freizeit und Sport“ zu erhalten und gleichzeitig ausreichend flexibel zu gestalten, damit auch zukünftige Entwicklungen im Freizeit- und Sportbereich ermöglicht werden, ohne dass hierfür erneut eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich wird.

Im Plangebiet soll u. a. ein maximal zulässiger Versiegelungsgrad festgesetzt werden, um die Flächeninanspruchnahme zu begrenzen und die Bodenfunktionen zu schützen, sowie den Grünflächencharakter der Fläche zu erhalten.

Geltungsbereich der 2. Änderung

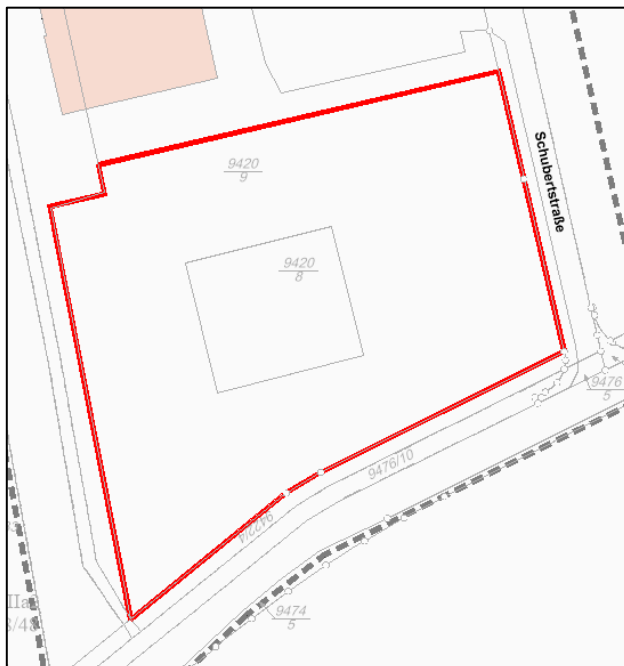


Abbildung 1 Geltungsbereich (Stand 6/2026)

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Ortsrand der Stadt Kandel. Der mit dem Fachbeitrag Naturschutz bearbeitete Bereich hat eine Größe von rd. 10.560 m². Es ist eine Teilfläche des Grundstücks 9420/9 mit einem innenliegenden Flurstück 9420/8.

Nördlich des Geltungsbereichs befinden sich die Bienwaldhalle und die dazugehörigen Stellplätze und Zufahrten. Unmittelbar angrenzend verläuft eine Versickerungsmulde.

Westlich des Geltungsbereichs befindet sich eine Öffentliche Grünfläche mit einem Graben, der den im Norden verlaufenden Floßgraben mit dem Dörniggraben im Süden verbindet.

Südlich des Geltungsbereichs verläuft der Dörniggraben verkehrsbegleitend zur Jahnstraße.

Östlich des Geltungsbereichs verläuft die Schubertstraße, daran angrenzend die Integrierte Gesamtschule Kandel.

1.2 Rechtliche Grundlagen – Methodik

Rechtliche Grundlagen:

Das Verfahren wird gemäß § 13a BauGB - Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt.

Dafür sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Es handelt sich um ein Vorhaben der Innenentwicklung
- Es wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.
- Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass FFH- oder europäische Vogelschutzgebiete beeinträchtigt werden
- Bei einer zulässigen Grundfläche von zwei Hektar oder mehr sind nach überschlägiger Prüfung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Sind die Voraussetzungen nach § 13a BauGB erfüllt, vereinfacht sich das Verfahren wie folgt:

- keine Umweltprüfung
- keine frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung erforderlich
- vereinfachte förmliche Bürger- und Behördenbeteiligung
- Ausgleichsverpflichtung nach § 1a Abs. 3 BauGB entfällt bei neu festgesetzten Grundflächen unter zwei Hektar
- redaktionelle Berichtigung des Flächennutzungsplans statt förmlicher Änderung
- auf Angaben, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, kann verzichtet werden
- keine zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB
- kein Monitoring gemäß § 4c BauGB.

Grundsätzlich sind auch bei Bebauungsplänen im beschleunigten Verfahren die umweltbezogenen, abwägungserheblichen Belange sachgerecht zu ermitteln und in der Begründung darzustellen. (§ 1 Abs.6 Nr.7 und Abs 7 BauGB)

Zur Ermittlung der abwägungserheblichen Umweltbelange wird

- der Bestand schutzgutbezogen erfasst und bewertet.
- eine schutzgutbezogene Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands erstellt.
- Ausgleichsmaßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen dargestellt.
- Fachrechtliche Regelungen zum Artenschutz formuliert.

Methodik und Bewertung:

Im Mai 2021 wurde der Praxisleitfaden des Ministeriums für Klima, Umwelt, Energie und Mobilität zur Anwendung der Landeskompensationsverordnung (LKompVO) herausgegeben. Für die Bauleitplanung ist die Anwendung nicht zwingend vorgeschrieben. Eine Orientierung am Praxisleitfaden ist dennoch sinnvoll und wird empfohlen (Rundschreiben des Ministeriums vom April 2026), um eine Vergleichbarkeit mit anderen Verfahren zu erhalten.

Die Untersuchungstiefe des Fachbeitrags orientiert sich in Übereinstimmung mit der Formulierung in § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den **Erforderlichkeiten zur Beurteilung der Planungsziele** des Bebauungsplanes. Ermittelt wird, ob **erhebliche** Auswirkungen durch die Umsetzung des Bebauungsplanes auf die Umweltbelange entstehen können und mit welchen Maßnahmen Beeinträchtigungen vermieden und ausgeglichen werden können. Bewertung und Maßnahmen beziehen sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in **angemessener Weise** verlangt werden kann.

Im Fachbeitrag Naturschutz sind auch die artenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß §§ 44ff. BNatSchG zu berücksichtigen. Es wurde keine gesonderte Artenschutzprüfung beauftragt. Zur Bewertung wird auf das Gutachten (2018) von Mathias Kitt zurückgegriffen, welches zur 1. Änderung des Bebauungsplans erstellt wurde. Durch die Planung werden weder Natura 2000 Gebiete noch geschützte Tierarten beeinträchtigt.

Das Ergebnis des Fachbeitrags ist bei der Abwägung zu berücksichtigen.

Im Unterschied zum Umweltbericht wird der Fachbeitrag im Verfahren nicht fortgeschrieben.

2 DARSTELLUNG DER ZIELE VON FACHGESETZEN UND FACHPLANUNGEN

2.1 Allgemeine Zielaussagen

Unabhängig von der beabsichtigten Nutzung des Plangebietes sind die Ziele aufzuzeigen, die allein aus der Sicht der Umweltvorsorge, aufgrund übergeordneter Zielvorgaben und aufgrund der Bestandserhebung und -bewertung zu verfolgen wären.

Zielvorstellungen dienen dazu, die landschaftspflegerischen Belange optimal in den Abwägungsprozess des Bebauungsplanverfahrens einzubringen und damit eine größtmögliche Umsetzung zu erzielen.

Zu den Zielen zählen allgemein die einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen, Erlasse, Verwaltungsvorschriften, sogar „Technischen Anleitungen“, die für die jeweiligen Schutzgüter in der Bauleitplanung anzuwenden sind.

EU-Schutzziele finden sich im Wesentlichen umgesetzt im deutschen Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG, Luftreinhalteplanung, Lärminderung) und seinen Verordnungen, dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, Arten-, Landschafts- und Biotopschutz), dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG, Bodenschutz, Schutz vor und Umgang mit schädlichen Bodenveränderungen) und seiner Verordnung, dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie dem Denkmalschutzgesetz (DSchG).

Auf Landesebene greifen weitere Regelungen, wie z. B. das Landeswassergesetz, und das Landesnaturschutzgesetz.

Auf regionaler Ebene greifen die Fachplanungen wie der Raumordnungsplan, die Planung vernetzter Biotope, der Flächennutzungsplan und der Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Kandel.

Allgemeine Zielaussagen, bezogen auf die Schutzgüter lauten:

Schutzgut Boden und Fläche

- Erhalt, Sicherung und Wiederherstellung der nachhaltigen Funktionen des Bodens
- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden

Schutzgut Wasser

- Vermeidung von Grundwasserverunreinigung und Erhalt der Grundwasserneubildungsrate
- Niederschlagswasserkaskade (Vermeiden, Verdunsten, Versickern, Rückhalten, Ableiten)
- Berücksichtigung von Hochwassergefahren, Überschwemmung und Starkregen
- Entlastung des kommunalen Abwassersystems

Schutzgut Klima und Klimaanpassung

- Es sind Maßnahmen festzusetzen, die dem Klimawandel entgegenwirken und der Klimaanpassung dienen
- Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie
- Schutzgüter (Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Kultur- und Sachgüter) sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und als Lebensgrundlage zu sichern.

Schutzgut Tier, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschl. des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf die Naturpotentiale und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen zu berücksichtigen. Ebenso wie die Vermeidung und der Ausgleich. voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen.
- Langfristiger Schutz und Erhaltung aller europäischen Vogelarten und ihrer Lebensräume und der Schutz besonders oder streng geschützter Arten – auch im besiedelten Raum

Schutzgut Landschaftsbild, Ortsbild, Erholung

- Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich zum Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft
- Vorhaben sollen sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

Schutzgut Mensch und Gesundheit

- Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes zur Vermeidung von Emissionen
- Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Vorbeugung hinsichtlich der Entstehung von Immissionen (Lärm, Licht, ...)

2.2 Fachgesetze

Biotopkataster

Innerhalb oder unmittelbar angrenzend, gibt es keine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope.

Auch keine nach FFH-Richtlinien geschützten Lebensräume (LRT).

Westlich des Plangebietes befindet sich ein Weiher, „Weiher nordöstlich vom Sportplatz Kandel“ BT-6915-1028-2005. Eingordnet als FB0 – Weiher (stetig), ohne gesetzlichen Schutz.

Schutzgebiete

Der Geltungsbereich liegt am Rand des Vogelschutzgebietes (VSG) „Bienwald und Viehstrichwiesen“, Nr. 6914-401. Das Plangebiet liegt insgesamt im Landschaftsschutzgebiet „Bienwald“, LSG-7300-035, und in einem Gentechnikfreien Gebiet gemäß § 19 Landesnaturschutzgesetz.



Abbildung 2 Vogelschutzgebiet Auszug

Lärmschutz

Für das Plangebiet und die angrenzenden Bereiche sind die Immissionsgrenzwerte (Schadstoffe/Lärm) des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die landesrechtlichen Vorgaben maßgebend. Schädliche Umwelteinwirkungen sollen dabei nach Möglichkeit vermieden werden.

Im Rahmen des ursprünglichen Bebauungsplanverfahrens wurde eine schalltechnische Untersuchung zu den Geräuschen des geplanten Sportgeländes durchgeführt. Dabei wurden die von den Sportanlagen und Freiflächen, insbesondere dem Rasenplatz und der Skateranlage, ausgehenden Geräusche untersucht und bewertet. Die Ergebnisse wurden im Ursprungsbebauungsplan sowie in der 1. Änderung berücksichtigt.

Durch die vorliegende 2. Änderung ergeben sich keine wesentlichen Änderungen der bisherigen Nutzungssituation oder zusätzliche relevante Lärmemissionen. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind daher keine erheblichen Veränderungen gegenüber dem bestehenden Zustand zu erwarten.

Dies betrifft sowohl die Geräuschimmissionen aus dem Trainings- und Spielbetrieb einschließlich Zuschaueraufkommen und Parkplatzverkehr. Auch sportbezogene Einzelveranstaltungen wie Turniere oder Meisterschaften bewegen sich grundsätzlich innerhalb der bereits untersuchten Nutzungen.

Bodendenkmäler / Grabungsschutzgebiete / Denkmalschutz

Es liegt kein Grabungsschutzgebiet vor. Keine Angaben und keine Kenntnis zu Fundstellen.

Altablagerungen/ Altlastenverdachtsfläche/ Bodenbelastungs- und Bodenschutzgebiete

Es liegen keine amtlichen Informationen zu Altablagerungen oder Altlastenverdachtsflächen vor.

Das Plangebiet ist nicht als Bodenbelastungsgebiet bzw. als Bodenschutzgebiet nach § 8 Landesbodenschutzgesetz festgesetzt.

Altbergbau / Bergbau

Keine Rechte bekannt.

Radonprognose

Zur Bestimmung wurde die Geologische Radonkarte RLP herangezogen.

Das Radon-Potenzial liegt bei 31.8. (Quelle: LfU).

Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete und sonstige wasserrechtliche Vorgaben

Im Geltungsbereich oder angrenzend befinden sich keine festgesetzten oder in Aussicht genommenen Schutzgebiete.

Das Gebiet befindet sich außerhalb von gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten.

Das nächste gesetzliche Überschwemmungsgebiet befindet sich ca. 250 m westlich.

Im Westen und Süden grenzen „Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten an“.

(Quelle: <https://gda-wasser.rlp-umwelt.de/GDAWasser/client/geoportal->



Abbildung 3 Risikogebiet für Überschwemmung

2.3 Fachplanungen

Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar vom 15.12.2014

Gemäß Raumnutzungskarte, Blatt West des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, befindet sich das Plangebiet innerhalb der Siedlungsfläche der Stadt Kandel sowie am Rande eines Vorranggebietes für die Landwirtschaft und des Biotopverbunds Rheinland-Pfalz. (Auszug aus der Begründung zum Bebauungsplan 2018)

Die Raumnutzungskarte generalisiert und ist nicht parzellenscharf. Die Ausformung der entsprechenden Interpretationsspielräume erfolgt in der Regel durch die Bauleitplanung oder andere nachfolgende Planungsverfahren.

Die Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt zeigt für das Plangebiet keine zuordenbaren, dafür aber für die angrenzenden Flächen einen Bereich mit besonderer Bedeutung für die Naherholung auf.

Flächennutzungsplan

In der rechtsgültigen Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Kandel (mit integriertem Landschaftsplan, rechtskräftig mit der Bekanntmachung vom 25.11.2016) ist das Plangebiet als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dargestellt. Außerdem sind ein Sportplatz im zentralen Bereich der Fläche sowie ein Spielplatz im Süden des Plangebiets dargestellt. Die Planung entspricht damit den Vorgaben des FNP.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Verbandsgemeinde (2016) zeigt für das Gebiet keine eindeutig erkennbaren Ziele auf.

Artenschutz / Natura 2000

Für den Bebauungsplan aus dem Jahr 2002 zur Errichtung der ersten Halle, der Sportanlagen und des Parkplatzes wurde ein ausführlicher Landespflegerischer Planungsbeitrag unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange vom Büro IUS aus Kandel erarbeitet.

Für den Bebauungsplan aus dem Jahr 2018 zur Erweiterung der Halle und Änderung der verkehrlichen Anbindung wurde eine artenschutzrechtliche Untersuchung vom Büro Matthias Kitt aus Minfeld durchgeführt, da Vorkommen von streng oder besonders geschützten Tierarten nicht ausgeschlossen werden konnten.

Genannt werden hier nur die Tierarten der Kartierung von 2018, die von der Planung 2026 durch Änderung der Sportarten betroffen sein könnten.

„Für Amphibien können die Ufergehölze am Floßgraben als Wanderkorridor dienen (Laubfrosch und Wechselkröte). Im Plangebiet und seiner direkten Umgebung konnten 20 Vogelarten nachgewiesen werden. Von Bedeutung ist das Plangebiet nur für Blaumeise, Kohlmeise und Haussperling. Für seltene Vogelarten, die in der direkten Umgebung nachgewiesen werden konnten, ist das Plangebiet ohne Bedeutung.“ (Auszug aus der Begründung zum Bebauungsplan 2018)

Da sich die Bedingungen für die Tierarten durch die Planung nicht ändern und keine weiteren Beeinträchtigungen hervorgerufen werden, wird auf eine erneute und gesonderte artenschutzrechtliche Prüfung verzichtet. Die Belange der Arten- und Biotope werden im Rahmen der Schutzgutbetrachtung und Bewertung abgearbeitet.

Starkregenschutzkonzept der VG Kandel

Für die VG Kandel wurde ein Starkregenschutzkonzept erstellt. (Ing.Büro Fischer, Römerberg, 2020).

Ziel des Konzeptes ist es, starkregenbedingte Schadensursachen aufzuarbeiten und die Starkregenvorsorge voranzutreiben.

Für den Geltungsbereich wurden keine Aussagen getroffen.

Starkregenkarten des Landes

Ergänzend zum Starkregenkonzept der VG Kandel werden die Inhalte der Starkregenkarten des Landes thematisiert. Die Sturzflutkarten zeigen die Wassertiefen, die Fließgeschwindigkeiten und die Fließrichtungen von oberflächlich abfließendem Wasser infolge von Starkregenereignissen.

Es ist insgesamt damit zu rechnen, dass Starkregenereignisse an Häufigkeit und Intensität zunehmen werden.

Die folgende Abbildung zeigt die Wassertiefen für ein außergewöhnliches Starkregenereignis (SRI 7) von 1 Stunde. Danach sind vor allem im südlichen Bereich des Dörniggrabens Wassertiefen von 30 bis 50 cm, in Teilen bis zu einem Meter, zu erwarten. Nach Norden fallen die Wassertiefen auf 5–10 und 10 bis 30 cm. Der überwiegende Teil der Fläche ist nicht betroffen.

Bei einem extremen Starkregen von 4 Stunden (SRI 10) ist nahezu die gesamte Fläche betroffen und die Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten sind höher.

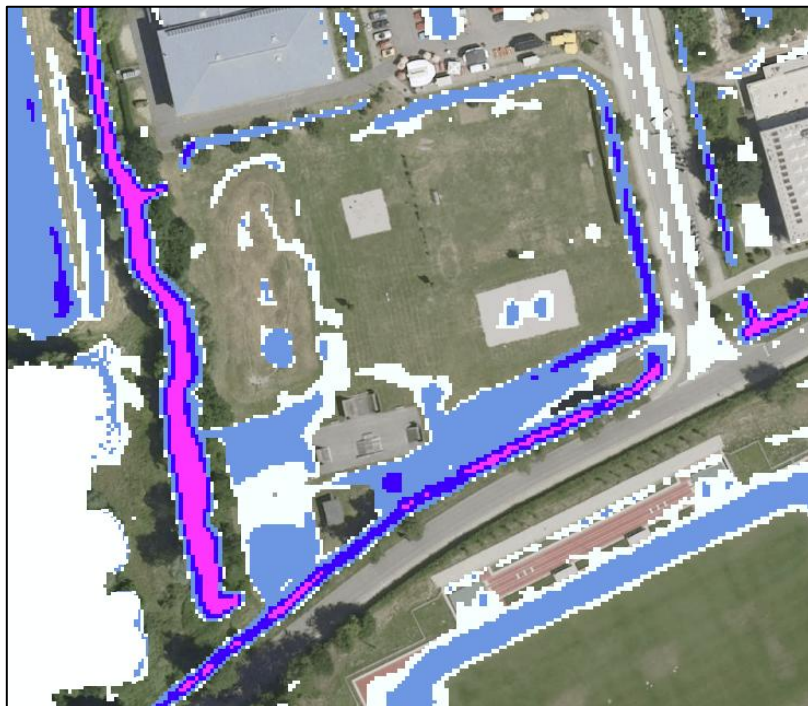
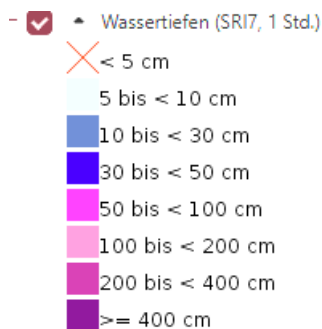


Abbildung 4 Außergewöhnliches Starkregenereignis SR7



Bebauungspläne und Eintragung Lanis

Für die Bebauungspläne 2002 und 2019 wurden vermutlich Eintragungen im Kompensationsverzeichnis des Landes vorgenommen, die allerdings nicht abrufbar sind.

„Diese Daten sind noch nicht veröffentlicht und/oder haben das Bestands-/Rechtskraftdatum noch nicht erreicht. Sie können daher aktuell nicht eingesehen werden. Schauen Sie zu einem späteren Zeitpunkt wieder vorbei.“ Lanis, 07.08.2026

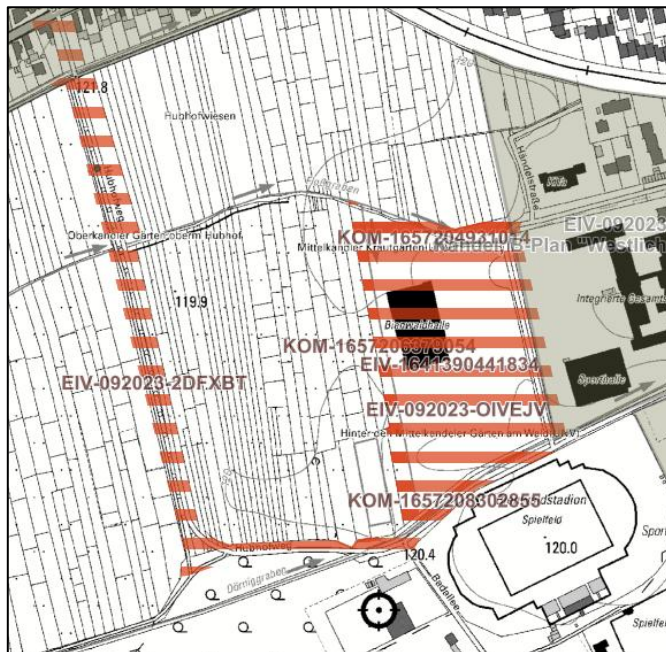


Abbildung 5 Lanis - Kompensationsverzeichnis

3 UMWELTBESCHREIBUNG / WIRKUNGEN / PROGNOSE

Zur Ermittlung der abwägungserheblichen Umweltbelange ist auch im Verfahren nach § 13a der Bestand schutzgutbezogen zu erfassen und zu bewerten und eine schutzgutbezogene Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes zu erstellen.

3.1 Schutzgut Boden

Bestand und Bewertung

Das Plangebiet ist Teil der Großlandschaft Nördliches Oberrheintiefland (22/23). Genauer am nördlichen Rand des Landschaftsraums „Bienwald“ (221.1). Der Bereich ist als Teil der Bachaue des Bruchbach-Otterbachsystems einzuordnen. Erkennbar an den Böden, die überwiegend aus fluviatilen Sedimenten entstanden sind. Dazu gehören Auengleye und Fluviale Kiessande. Durch landwirtschaftliche Nutzung sind anthropogen überformte Kulturböden entstanden.

Das Plangebiet ist flach und liegt bei durchschnittlich knapp 120 m ü. NN.

Flächenaufteilung: 100% Gemeinbedarfsfläche für unterschiedliche Sportarten

Fläche	m2
Befestigte Flächen (Wege und befestigte Plätze)	1.260
Volleyball (Sand)	320
Sportrasen (davon BMX 1.250 m2)	8.370
Gesamtfläche	9.950

Die Fläche des aktuellen Geltungsbereichs wurde als Sport- und Freizeitfläche zur Herstellung von Spiel- und Sportfeldern überformt und modelliert. Wie zum Bsp. die BMX-Anlage. Für andere Sportarten wurden Spielbereiche befestigt und asphaltiert.

An den Randbereichen wurden Gräben modelliert, die anfallendes Niederschlagswasser sammeln und abführen. Die gesamte Fläche ist anthropogen überformt und wird mit **gering bis mittel** für die Bodenfunktionen bewertet.

Auswirkungen und Maßnahmen

Es werden zwei dauerhafte Beachhandballfelder angelegt. Die Abmessungen eines Feldes betragen 18 m × 33 m. Die Felder werden mit einem Abstand von einem Meter hergestellt. Die Gesamtfläche beträgt rd. 1.220 m². Für den Bau wird die Grasschicht entfernt, die Fläche bis zu einer Tiefe von ca. 40 cm unter OK Gelände ausgehoben und mit Sand verfüllt. Auf das Planum wird ein wasserdurchlässiges Vlies eingebaut, um die Durchmischung mit dem Untergrund zu vermeiden. Bei Bedarf muss darunter noch eine Drainageschicht eingebaut werden.

Die belebte Bodenschicht geht verloren, die Versickerungsfähigkeit ist weiter vorhanden. Es handelt sich nicht um eine vollständige Versiegelung mit künstlichen Materialien.

Im Unterschied dazu, kommen die temporären Felder ohne Eingriff in den Boden aus. Diese Felder sollen nur für zeitlich begrenzte Wettbewerbe hergestellt werden und werden danach vollständig zurückgebaut.

Es sollen 2 Container zur Lagerung von Material am Rand der BMX-Anlage/Pumptrack aufgestellt und integriert werden, da die Anlage neu modelliert werden soll. Eine Befestigung der Fläche ist nicht vorgesehen.

Damit der Charakter des Geltungsbereichs, als offene Rasen- und Grünfläche gewahrt bleibt, werden die Flächen für die dauerhaften Spielfelder begrenzt. Die Gesamtgröße von Spielfeldern mit wasserdurchlässigen Oberflächen darf 2.500 m² in der Summe nicht überschreiten. Die Oberflächen sollen überwiegend aus natürlichen Materialien wie Sand oder Holzhackschnitzeln o. Ä. bestehen.

Temporäre Anlagen werden nicht angerechnet. Die maximale Nutzungsdauer dieser Anlagen soll 4 Wochen pro Jahr (in der Summe) nicht überschreiten. Die Grasnarbe kann sich nach dem Rückbau wieder erholen. Die Anlagen sind so zu positionieren, dass die Mulden freigehalten werden, damit im Falle eines Regenereignisses der ungehinderte Abfluss des Niederschlagswassers gewährleistet ist.

Vollbefestigte Flächen aus Asphalt oder Pflaster (Wege und Plätze) oder Bauliche Anlagen (Container oder Unterstände) erhalten ebenfalls eine Begrenzung. Die Fläche wird auf 1.400 m² begrenzt.

Im Süden des Geltungsbereichs wird außerdem eine Fläche ausgewiesen, die nicht weiter versiegelt werden darf.

Alle erforderlichen Möblierungen, die dem Spielbetrieb oder der Freizeitnutzung dienen, sind im Geltungsbereich allgemein zulässig. Das können sein Ballfangeinrichtungen, Markierungen und Abgrenzungen, auch Bänke, Sonnensegel und andere Einrichtungen.

3.2 Schutzgut Wasser

Bestand und Bewertung

Das Plangebiet liegt lt. Pfalzatlas in der Grundwasserzone II mit im Allgemeinen ergiebigen Grundwasservorkommen in Oberflächennähe. Die Grundwasseroberfläche liegt lt. Kartenviewer des Landesamtes für Geologie und Bergbau bei etwa 118,6 m ü. NN; der Flurabstand beträgt damit etwa 1,4 m.

Die Grundwasserüberdeckung ist als ungünstig zu bewerten.

Die Grundwasserneubildungsrate für den Bereich wird mit 183 mm/a angegeben und ist damit gering bis mittel einzuordnen. Oberflächennahe Grundwasser sind grundsätzlich schutzbedürftig; feinkörnige Deckschichten bieten jedoch einen guten Schutz gegen Verschmutzung.

Dem Schutzgut Wasser, hier Grundwasser, wird eine **geringe bis mittlere Wertigkeit** zugeordnet.

Außerhalb des Geltungsbereichs verläuft im Norden ein Abschnitt des Floßgrabens, im Süden ein Abschnitt des Dörniggrabens (beides Gewässer 3. Ordnung). Daneben existiert im Westen des Planungsgebiets ein in Nord-Süd-Richtung verlaufender Graben, durch den beide Gewässer miteinander in Verbindung stehen.

An den Randbereichen des Geltungsbereichs befinden sich Gräben, die anfallendes Niederschlagswasser sammeln und zum Dörniggraben im Süden abführen. Diese Gräben sind überwiegend nicht ständig wasserführend.

Dem Schutzgut Wasser, hier Oberflächenwasser im Geltungsbereich eine **geringe Wertigkeit** zugeordnet.

Auswirkungen und Maßnahmen

Die Auswirkungen von Eingriffen sind in Bezug auf die Schutzgüter Boden und Wasser eng verbunden. Die Flächenbegrenzungen wirken sich ebenfalls auf das Schutzgut Wasser aus. Da die neuen Spielfelder wasserdurchlässig und mit natürlichen Materialien angelegt werden und das Niederschlagswasser an Ort und Stelle versickern kann, ist die Beeinträchtigung unerheblich.

Eine Beeinträchtigung des Grundwassers ist ebenfalls nicht anzunehmen.

Vollbefestigte Flächen werden stärker begrenzt, sowohl die Fläche als auch die Lage betreffend.

Wie unter dem Schutzgut Boden beschrieben, sind die Mulden freizuhalten, damit der Abfluss bei Regen gesichert ist. Es wird eine Fläche im Plan (Fachbeitrag Naturschutz - Planung) ausgewiesen, auf welcher keine weiteren baulichen Anlagen errichtet und Versiegelungen vorgenommen werden sollen, um bei Überschwemmungen (Risikogebiet) den ungehinderten Wasserabfluss zu gewährleisten.

Für vollständig befestigte Flächen gilt, dass auf den Flächen selbst keine Versickerung möglich ist. Das anfallende Niederschlagswasser wird auf den Freiflächen neben den Anlagen zur Versickerung gebracht. Was nicht versickert, fließt über die Gräben dem Dörniggraben zu. Eine Einleitung in das öffentliche Kanalnetz ist nicht erforderlich.

Vollbefestigte Flächen werden begrenzt (vgl. Schutzgut Boden). Es sind im Bestand rund 1.270 m² (CAD-Abgriff) versiegelt. Die zulässige Fläche (Wege, Plätze, Container, Überdachungen) erhöht sich auf 1.350 m². Zur Sicherung ungehinderten der Wasserabführung wird im Süden des Geltungsbereichs ein Bereich ausgewiesen, auf welchem keine weitere Versiegelung zulässig ist.

3.3 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Bestand und Bewertung

Die Fläche des Geltungsbereichs ist überwiegend als Grasfläche ausgebildet, die regelmäßig gemäht wird, da die Flächen regelmäßig bespielt werden. Von Frühjahr bis Herbst ist die Nutzung wesentlich

intensiver als im Winter, weshalb auch die Pflege im Sommer intensiver ist.

Im westlichen Bereich befindet sich die BMX-Anlage, die abhängig von der Nutzungsintensität unterschiedlich stark bewachsen ist. Es gibt Bereiche, wie auch die Fahrspuren, die nur als Sandflächen und mit offenem Boden ausgebildet sind, andere Bereiche sind grasbewachsen.

Es gibt in der Mitte des Geltungsbereichs drei, noch junge Laubbäume (Hochstamm), die vor etwa 5 bis 7 Jahren angepflanzt wurden und vier Laubbäume entlang der Schubertstraße.

Außerhalb des Geltungsbereichs stehen im Norden vier Laubbäume an einem Graben. Entlang der Südseite des Dörniggrabens stehen höhere, grabenbegleitende Bäume, ebenso wie im Westen.

Im Geltungsbereich gibt es keine schützenswerten Pflanzen oder Biotoptypen.

Im Geltungsbereich gibt es aufgrund der Biotopausstattung und Nutzung keine schützenswerten Tierarten. Vögel befinden sich überwiegend in den angrenzenden Gehölz- und Baumbeständen.

Die im Gutachten aus dem Jahr 2018 vermuteten Zauneidechsen in den Beeten am Parkplatz und der Halle.

Es gibt keine Betroffenheit von schützenswerten Tierarten und Biotoptypen.

Das Schutzgut wird im Geltungsbereich selbst mit **gering** bewertet.

An den Geltungsbereich grenzen durch Festsetzung des Bebauungsplanes Schutzflächen an. Diese sind Flächen mit Maßnahmen zum Schutz, Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft. („T-Flächen“). Die Vorgaben des Bebauungsplans von 2019 gelten unvermindert. Die neue Planung nimmt in keiner Weise Einfluss auf diese Flächen.

Das im Westen angrenzende Vogelschutzgebiet bleibt ebenfalls völlig unbeeinflusst.

Auswirkungen und Maßnahmen

Durch die Flächenbegrenzung wird sichergestellt, dass der überwiegende Teil des Geltungsbereichs als Vegetationsfläche erhalten bleibt.

Die beiden Bäume, die für die Herstellung der Felder gerodet werden müssen, sind noch jung, dennoch sind sie, oder hätten sich dazu entwickeln können, bedeutsam für die Vogelwelt als möglicher Lebens- und Nahrungsraum. Dieser Verlust ist daher auszugleichen, indem auf der Fläche vier heimischen Laubbäume angepflanzt werden.

Es sind außerdem vier weitere Bäume im Geltungsbereich anzupflanzen, was sich günstig auf das Schutzgut auswirkt, aber auch auf das Schutzgut Klima.

Sollten Gehölze angepflanzt werden, so sind nur heimische Gehölze zulässig. Fremdländische Gehölze und Koniferen sind unzulässig.

Um die Tierarten in den angrenzenden Bereichen vor Licht und Lärm zu schützen, werden Einschränkungen in Bezug auf Beleuchtung und Motorennutzung formuliert.

3.4 Schutzgut Klima und Klimaanpassung

Bestand und Bewertung

Die Verbandsgemeinde Kandel liegt im Übergangsbereich zwischen atlantischem und kontinentalem Klima. Das Vorderpfälzische Tiefland besitzt jedoch als Teil des Oberrheingrabens einen klimatischen Sonderstatus (Beckenklima). Die mittlere Niederschlagsmenge (langjähriges Mittel 1981–2010) beträgt im Jahr ca. 650 bis 800 mm; die mittlere Jahrestemperatur liegt zwischen 10 und 12,5°C. Die mittlere Sonnenscheindauer beträgt zwischen 1650 und 1725 Stunden.

Die regionalen Winde kommen ganzjährig überwiegend aus südwestlicher Richtung. (kwis-rlp.de; Kompetenzzentrum für Klimawandelfolgen)

Es ist günstig, dass die Fläche keine hohe Bebauung aufweist, die den von Westen und Süden kommenden Kaltluftabfluss in die im Osten angrenzenden Wohngebiete behindert.

Die offene Fläche selbst heizt sich im Sommer stark auf, weil sich kaum Bäume auf der Fläche befinden, was gerade bei sportlicher Aktivität (Schutzgut Mensch) belastend sein kann.

Das Schutzgut wird mit **gering** bewertet.

Auswirkungen und Maßnahmen

Die Planung hat keine Auswirkungen auf die klimatischen Bedingungen vor Ort.

Beeinflussbar sind jedoch die Maßnahmen, die zu einer höheren Klimaanpassung führen. Da sich diese Maßnahmen unmittelbar auf das Wohlbefinden der Nutzer auswirken, sind diese als Festsetzung aufzunehmen. Zur Reduzierung der Aufheizung der Flächen durch Schatten wird die Anpflanzung von vier weiteren Laubbäumen festgesetzt. Die Bäume sind dauerhaft zu unterhalten und bei Verlusten nachzupflanzen. Die Standorte sind frei wählbar.

3.5 Schutzgut Landschafts- und Ortsbild, Mensch und Erholung

Bestand und Bewertung

Das Landschaftsbild ist gemäß (LKompVO) in seiner Vielfalt als Ausdruck des natürlichen und kulturellen Erbes zu beurteilen. Das Landschaftsbild ist bezogen auf den Geltungsbereich keiner der im Praxisleitfaden aufgezeigten wertvolleren, natürlichen Landschaftskategorien zuzuordnen. Das Schutzgut wäre als **sehr gering** zu bewerten.

Das Landschaftsbild wirkt auch im Bereich des Erlebens und Wahrnehmens von Landschaft auf die landschaftsgebundene Erholung. Dies steht damit in direkter Beziehung zum Schutzgut Mensch.

Der Geltungsbereich ist als technisch überprägte Sportanlage für das Schutzgut Erholung von hoher Bedeutung. Natürliche Elemente von besonderer Erlebnis- oder Wahrnehmungsqualität fehlen allerdings.

Der Planungsraum ist in Bezug auf die landschaftsgebundene Erholung **gering** zu bewerten.

Das Schutzgut Mensch steht in enger Verbindung und Wechselwirkung mit den anderen Schutzgütern, weshalb Querverweise untereinander aufgeführt werden. Die unter dem Schutzgut Landschaftsbild und Erholung getroffenen Aussagen und Wertigkeiten sind insbesondere aus Sicht des Menschen zu beurteilen. Der Gesundheit wird in der Beurteilung des Schutzgutes regelmäßig ein hoher Stellenwert eingeräumt. Alle Faktoren, die das Schutzgut Mensch beeinflussen könnten, sind **von hoher Bedeutung**

Auswirkungen und Maßnahmen

Die Planung hat keine erheblichen, negativen Auswirkungen auf das vorhandene Landschaftsbild.

Die Erholungsfunktion wird durch die zusätzlichen Sportfelder und die Überarbeitung der vorhandenen Anlagen eher gesteigert. Es werden zur Vermeidung von Lärm keine Sportarten zugelassen, die mit Motoren Lärm verursachen könnten.

Die Anpflanzung von Bäumen zur Beschattung wirkt sich positiv auf das Schutzgut Mensch aus.

3.6 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bestand und Bewertung

Kultur- und sonstige Sachgüter umfassen Zeugnisse menschlichen Handelns von ideeller, geistiger und materieller Natur, die für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind oder waren. Es sind hier Güter vorhanden, die dieser Kategorie zuzuordnen wären. Das Schutzgut ist mit **sehr gering** zu bewerten.

Auswirkungen und Maßnahmen

Da nicht vorhanden, ergeben sich keine Auswirkungen und keine Maßnahmen.

3.7 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Wenn die Planung nicht durchgeführt würde, würde die Fläche unverändert weiter als Sportfläche wie bisher genutzt. Es würden regelmäßig temporäre Spielfelder auf- und abgebaut. Die Nutzung der Fläche wäre für manche Sportarten nur in eingeschränkter Form möglich, weil die Zuordnungen des alten Bebauungsplans nicht zeitgemäß sind.

4 MASSNAHMEN UND FESTSETZUNGEN

Es wird für diesen Bebauungsplan das Verfahren nach § 13a BauGB angewendet. Es besteht keine Ausgleichsverpflichtung und es muss keine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung aufgestellt werden.

Es sind dennoch Maßnahmen aufzuzeigen, die nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermeiden und, falls erforderlich, ausgleichen.

Artenschutzrechtliche Maßnahmen, falls erforderlich, unterliegen nicht der Abwägung, sondern sind zur Vermeidung von Verbotstatbeständen zwingend einzuhalten und durchzuführen.

Im Folgenden werden Festsetzungen und Maßnahmen aufgeführt, mit denen nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder, soweit möglich, ausgeglichen werden.

4.1 Art der Nutzung - Zweckbestimmung „Sport- und Freizeiteinrichtungen“

Die Fläche im gesamten Geltungsbereich wird als Gemeinbedarfsfläche mit dem Zweck „Sport- und Freizeiteinrichtungen“ festgesetzt. Zulässig sind der Allgemeinheit dienende Sport- und Freizeiteinrichtungen. Dazu zählen Sport- und Spielfelder, Trainings- und Übungsfelder sowie die dazugehörigen Nebenanlagen und Möblierungen.

Unzulässig sind Nutzungen und Anlagen mit erheblichen Lärm- oder sonstigen Störungen, die nicht zu einer freiraumbezogenen und verträglichen Sport- und Freizeitnutzung passen. Hierzu gehören insbesondere Motorsport, motorsportähnliche Nutzungen, motorisierte Fahrangebote sowie vergleichbare lärmintensive Nutzungen.

Die zulässigen Sport- und Freizeiteinrichtungen müssen mit der angrenzenden Siedlungsstruktur sowie den angrenzenden landschaftlich und naturschutzfachlich empfindlichen Bereichen, insbesondere dem benachbarten Vogelschutzgebiet, vereinbar sein. Unzulässig sind daher Sportarten oder Nutzungen, die durch hohe Geräuschemissionen oder sonstige Störungen andere vorhandene Nutzungen wesentlich beeinträchtigen können.

4.2 Maß der Nutzung

Innerhalb des Geltungsbereichs sind Sport- und Spielfelder einschließlich der dazugehörigen Einrichtungen sowie die dazugehörigen Wegeflächen zulässig. Ausnahmen siehe südlicher Bereich.

Die Sport- und Spielfelder und Wege werden abhängig von der Art der Oberfläche in der Flächengröße begrenzt.

Vollversiegelte Flächen: wie Wege, Plätze, Container oder vergleichbare Anlagen

Flächen mit Asphalt, Pflaster, Bauliche Anlagen

Maximale Überbauung im Geltungsbereich 1.400 m²

Ausschlussfläche: Auf der im Plan gekennzeichneten Fläche ist keine weitere Versiegelung zulässig.

Teilversiegelte Flächen: wie Beachvolleyballfeld, wie Beachhandballfeld oder vergleichbar

Wasserdurchlässige Flächen mit einer Oberfläche aus natürlichen Materialien wie Sand, Rindenhäcksel oder ähnlich

Maximale Fläche im Geltungsbereich 2.500 m²

Unversiegelte, begrünte Flächen: wie Pumptrack
Keine Beschränkung für Flächen ohne Befestigung

Temporäre Anlagen: wie Wettbewerbsflächen

Temporäre bauliche Anlagen und Nutzflächen, insbesondere Wettbewerbsflächen, sind zulässig, wenn sie ohne dauerhafte Befestigung hergestellt werden, nicht in den Boden eingreifen und nach der Nutzung vollständig zurückgebaut werden.

Die Nutzung einschließlich Auf- und Abbau ist auf maximal 30 Kalendertage pro Jahr begrenzt.

Eine längere Nutzung kann im Einzelfall ausnahmsweise zugelassen werden, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen, die Nutzung zeitlich begrenzt bleibt und Belange des Natur- und Artenschutzes, insbesondere des angrenzenden Vogelschutzgebietes, nicht beeinträchtigt werden. Die Ausnahme ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Artenschutzrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

4.3 Pflanzbindung und Pflanzgebote

Gemäß der Planung werden zwei Bäume gerodet. Je entfallenden Baum sind zwei heimische Laubbäume zum Ausgleich nachzupflanzen. Als Klimaanpassungsmaßnahme sind weitere vier heimische Laubbäume im Geltungsbereich anzupflanzen.

Die Standorte sind nach Bedarf frei wählbar. Die Einzeichnung im Plan dient lediglich der Kenntnisnahme der Anzahl. Anzupflanzen sind heimische Laubbäume, Hochstamm, mit Stammumfang 12-14.

Pflanzenart s. Empfehlungsliste. Unzulässig sind Koniferen.

Erhalt, der im Plan dargestellten Bäume. Bei Verlust Anpflanzung wie vor beschrieben.

4.4 Pflanzliste, Pflanzqualität, Ausführung

Für Pflanzmaßnahmen werden Pflanzen aus den folgenden Artenlisten empfohlen.

Die Auflistung ist nicht abschließend und kann mit standortgerechten Arten und Sorten ergänzt werden.

Pflanzqualitäten – Mindestgrößen

Bäume Hochstamm mit durchgehendem Leittrieb, STU 12-14

Sträucher Strauch 2xv oder Co. 60/80

Ausführung:

Für die Ausführung der Pflanzung empfiehlt es sich, gemäß der DIN 18916 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Pflanzen und Pflanzarbeiten“ vorzugehen. Neupflanzungen sind ordnungsgemäß zu pflegen. Pflanzausfälle sind in der darauffolgenden Pflanzperiode in gleicher Qualität zu ersetzen. Die gepflanzten Bäume und Sträucher dürfen auch in späteren Jahren nicht eigenmächtig entfernt werden.

Die Pflanzung hat im 1. Jahr nach Fertigstellung von Anlagen oder der Rodung von Bäumen und Gehölzen zu erfolgen. Sofern keine anderen Angaben im Text getroffen werden, gelten die gesetzlichen Grenzabstände und Rodungszeiten.

Bäume 1. Ordnung:

Edel-Kastanie	Castanea sativa
Walnuss	Juglans regia
Stiel-Eiche	Quercus robur
Winter-Linde	Tilia cordata

Bäume 2. Ordnung:

Feld-Ahorn	Acer campestre
------------	----------------

Hainbuche	Carpinus betulus
Mehlbeere	Sorbus aria
Eberesche	Sorbus aucuparia

Heimische Gehölze:

Kornelkirsche	Cornus mas
Haselnuss	Corylus avellana
Liguster	Ligustrum vulgare
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Holunder	Sambucus nigra
Wildrosen	Rosa in Arten
Holunder	Sambucus nigra
Schneeball	Viburnum lantana

4.5 Einfriedungen

Die Einfriedung des Geltungsbereichs mit Mauern sowie geschlossenen oder blickdichten Zäunen aus festen Materialien ist unzulässig. Einfriedungen aus Hecken aus heimischen Gehölzen sind zulässig. Abweichend hiervon sind offene und durchlässige Zaun- und Schutzanlagen zulässig, wenn sie für die Sport- und Freizeiteinrichtungen erforderlich sind. Hierzu gehören insbesondere Ballfangzäune, Fangnetze, Geländer, Absturzsicherungen und vergleichbare Anlagen. Höhe, Größe und Gestaltung sind auf das notwendige Maß zu beschränken.

4.6 Bodenschutz

Bei Baumaßnahmen ist der Oberboden entsprechend DIN 18915 abzutragen, zu lagern und wiederzuverwenden. Bodenverdichtungen sind, wo möglich, zu vermeiden. Der Verbleib des Bodens auf dem Grundstück ist einem Abtransport vorzuziehen. Falls abtransportiert werden muss, sollte eine Wiederverwertung des Bodens angestrebt werden.

4.7 Maßnahmen zum Artenschutz

Die Beleuchtung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen, auch während Veranstaltungen. Die angrenzenden Gehölzbestände sind von einer Beleuchtung auszunehmen und dürfen zum Schutz von Vögeln und anderen Tierarten nicht direkt angestrahlt werden. Auch ist darauf zu achten, dass die Lichtquellen nicht in den Himmel strahlen.

5 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die allgemein verständliche Zusammenfassung enthält die wesentlichen Aussagen des Umweltberichts in einfacher Sprache zum Verständnis für Laien. Es wird nicht detailliert auf alle Zusammenhänge und Daten eingegangen.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht durchgeführt.

Es besteht keine Ausgleichsverpflichtung und es muss keine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung aufgestellt werden. Es sind dennoch Maßnahmen aufzuzeigen, die nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermeiden, und falls möglich, sind diese ausgleichen.

Auch in diesem Verfahren sind die Schutzgüter zu betrachten und abwägungsrelevant.

Artenschutzrechtliche Maßnahmen unterliegen nicht der Abwägung, sondern sind zur Vermeidung von Verbotstatbeständen zwingend einzuhalten und durchzuführen.

Die Stadt Kandel hat die Aufstellung des Bebauungsplans „Sportgelände Mittelkandeler Krautgärten, 2. Änderung für einen Teilbereich des Bebauungsplans „Sportgelände Mittelkandeler Krautgärten, 1. Änderung beschlossen.

Anlass war der Wunsch des örtlichen Handballvereins, zur Verbesserung der Trainingsmöglichkeiten zwei dauerhafte Beachhandballfelder herzustellen. Auch sollte die Möglichkeit geschaffen werden, temporäre Felder nach Bedarf für Wettbewerbe herzustellen.

Die Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes ließen diese Möglichkeit bisher nicht zu. Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde diese Möglichkeit geschaffen, indem die Festsetzungen flexibler gestaltet wurden. Zukünftig entfällt die Bindung an bestimmte vorgegebene Sportarten. Unzulässig sind jedoch Sportarten, die Motorenlärm verursachen und damit Anwohner oder andere Nutzer stören könnten. (Schutzgut Mensch)

Es werden Flächenbegrenzungen festgesetzt, damit der grüne Charakter der Fläche erhalten bleibt. (Schutzgut Boden und Biotop. Die Flächenbegrenzung unterscheidet wasserdurchlässige, mit natürlichen Materialien hergestellte Oberflächen und vollbefestigte Flächen. Für beide Befestigungsarten werden maximale Obergrenzen festgesetzt.

Im südlichen Bereich befinden sich Flächen, die bei Starkregen überschwemmt werden. Deshalb dürfen hier zur Sicherung des Wasserabflusses (Schutzgut Wasser) keine weiteren Versiegelungen vorgenommen werden.

Zur Herstellung der neuen, dauerhaften Spielfelder müssen zwei noch junge Bäume gerodet werden. Zum Ausgleich sind jeweils zwei Bäume nachzupflanzen (Schutzgut Arten). Zugunsten des Schutzguts Mensch und Klimaanpassung sind auf dem Gelände vier weitere Laubbäume anzupflanzen.

Einfriedungen sind nur als Hecken zulässig. Für Bäume und Sträucher gibt es Vorgaben zur Größe und Artenauswahl (Schutzgut Landschaftsbild und Arten).

Die Schutzgüter Klima und Sach- und Kulturgüter sind von der Planung nicht oder unerheblich betroffen.

Als Ergebnis der Umweltprüfung kann festgestellt werden, dass die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung bei Berücksichtigung der Festsetzungen und der vorgeschlagenen Maßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden und keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind.

6 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Landeskompensationsverordnung - LKompVO - vom 12. Juni 2018

Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft, Bundeskompensationsverordnung – BkompV, (2020)

Starkregenschutzkonzept für die Verbandsgemeinde Kandel; Franz Fischer Ingenieurbüro, (2020)

Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz, Ministerium für Klima, Umwelt, Energie und Mobilität, (2021)

Planung und Bau von Beach-Sportanlagen, Orientierungshilfe; Bundesinstitut für Sportwissenschaft, 2009

Internetquellen:

Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz: LANIS-RLP, u.a.

Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation: GeoPortal, u.a.

Diverse Online-Plattformen verschiedener Ministerien des Bundes und der Bundesländer zur Umweltprüfung, Eingriffsregelung, Artenschutz, Handlungsempfehlungen, Leitfaden, Muster und Gesetzestexte

7 PLANUNTERLAGEN